

Ordnung der Betriebspraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen

Vom 2. März 2009

Az.: A 4 – 0.2.10.2.0

Gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930), wird für die Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen folgende Regelung getroffen:

1. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen setzt die Ableistung eines Betriebspraktikums im Umfang von mindestens vier Wochen (160 Arbeitsstunden) oder den Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten (z.B. betriebliche Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, vorausgehende Berufsausbildung, Freiwilliges Soziales Jahr) voraus.
2. Ein Betriebspraktikum kann grundsätzlich in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Einrichtungen durchgeführt werden, sofern die Praktikumsziele dort erreicht werden können.
3. Das Betriebspraktikum dient dazu, einen Einblick in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben zu ermöglichen. Es soll damit zum Verständnis der Arbeits- und Wirtschaftswelt, betrieblicher Zusammenhänge sowie beruflicher Anforderungen beitragen.
4. Betriebspraktika können vor Beginn des Studiums oder während des Studiums abgeleistet werden. Sie werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, die der Betrieb ausstellt. Die Bescheinigungen enthalten Angaben über die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie die regelmäßige Teilnahme. Für die Dauer des Betriebspraktikums schließen die Studierenden in der Regel einen Praktikantenvertrag mit dem Betrieb ab und sind durch diesen nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung –) zu versichern.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

5.2 Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule der Bildenden Künste - Saar erstmals aufnehmen oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Winterse-

mester 2008/2009 begonnenes Lehramtsstudium an den genannten Hochschulen des Saarlandes fortsetzen.

5.3 Für die Lehrämter an beruflichen Schulen gilt die Ordnung der Betriebspraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 31. März 2003 (GMBI. Saar S. 66).

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Im Auftrag

Arend